

7. Höhenlage der baulichen Anlagen, § 9 Abs. 2 BauGB

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses wird mit 0,3 m bis 0,5 m über der Straßenoberkante bzw. dem bergseitigen Gelände festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhenlage des Entwässerungskanales. Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986 Bl. 1 Ziff. 14 - Schutz gegen Rückstau - zu beachten.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen, § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit Art. 91 BayBO

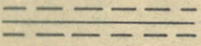
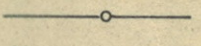

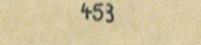
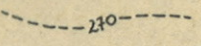
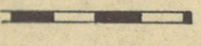
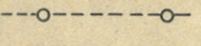
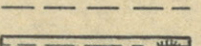
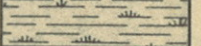
1. Baugestaltung

Die Dächer der Wohngebäude sind als Satteldächer mit einer Neigung von  $40 + 5^\circ$  auszuführen. Ein Kniestock bis 0,5 m ist zulässig. Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens 1/6 der Dachlänge von den Giebelgesimsen einhalten und dürfen in der Regel die Länge von 2,5 m nicht überschreiten. Die Garagen sollten die gleiche Dachgestaltung wie das Hauptgebäude erhalten. Zusammengebaute GNRagen sind in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen.

2. Einfriedungen

Die Grundstückseinfriedungen an der vorderen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) sind als naturbelassene Holzzäune auszuführen. Anstelle dieser Zäune können auch Hecken aus standortgerechten Gehälsen (Hainbuche, Liguster) vorgesehen werden. Die Höhe der Zäune an der vorderen Grundstücksgrenze darf 1,0 m einschließlich 0,2 m Zaunsockel nicht überschreiten. Hecken müssen einen Abstand von 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Die Garagenvorflächen müssen außerhalb der Einfriedungen liegen. Die Einfriedungen an den seitlich und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können auch mit Maschendraht hergestellt werden. Mauern sind nicht zulässig.

IV. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	10 kV-Freileitung der EVO mit Schutzbereich
	vorhandene Grundstücksgrenze
	geplante Grundstücksgrenze
	Flurstücks-Nr.
	Höhenschichtlinie
	Bahnlinie Strullendorf - Ebrach
	geplanter Abwasserkanal
	geplante Wasserleitung
	Feuchtfläche

Garagenvorflächen: Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen ist das MABl Nr. 10/85 zu beachten. Befestigung der Garagenzufahrten durch z. B. humus- oder rasenverfügtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, sandgeschlämte Schotterdecke oder ähnliches.

ENTWURFSVERFASSER

Planungsgruppe STRUNZ  
Ingenieurgesellschaft mbH

*W. Strunz*

Promenadenstraße 8  
Telefon 0951/21002  
8600 Bamberg

Entwurfsplan von  
Auslegungsplan  
Änderung vom  
Änderung vom

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.01.1988 beschlossen für das Gebiet "SAND" einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.05.1988 ortsüblich bekannt gemacht.

Burgebrach, den 17.01.1989



1. Bürgermeister

Die vorzeitige Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung) wurde in der Zeit vom 25.01.-28.06.1988 durchgeführt.